



Erklärung zu Ausschlussgründen

Vergabenummer: Bhf-2026-01

Leistung: Winterdienstleistungen für 2026-2028 (Rahmenvertrag)

☐ Bieter* ☐ Bewerber* ☐ Mitglied der Bewerber- bzw. Bietergemeinschaft* ☐ Nachunternehmer* ☐ anderes Unternehmen* (* zutreffendes ankreuzen)	Name bzw. Firmenbezeichnung:
--	------------------------------

Erklärung nach § 123 GWB

Der oben genannte Erklärende bestätigt*,

(* zutreffendes ankreuzen)

☐ dass für ihn kein Ausschlussgrund nach § 123 GWB vorliegt, d.h. dass

- 1) keine Person, deren Verhalten nach § 123 Absatz 3 GWB dem Erklärenden zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt oder gegen den Erklärenden eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach:
 1. § 129 des Strafgesetzbuchs (**Bildung krimineller Vereinigungen**), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (**Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland**),
 2. § 89c des Strafgesetzbuchs (**Terrorismusfinanzierung**) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
 3. § 261 des Strafgesetzbuchs (**Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte**),
 4. § 263 des Strafgesetzbuchs (**Betrug**), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
 5. § 264 des Strafgesetzbuchs (**Subventionsbetrug**), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
 6. § 299 des Strafgesetzbuchs (**Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr**), §§ 299a und 299b des Strafgesetzbuchs (**Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen**),
 7. § 108e des Strafgesetzbuchs (**Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern**) oder § 108f des Strafgesetzbuchs (**unzulässige Interessenwahrnehmung**),



8. den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (**Vorteilsgewährung und Bestechung**), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (**Ausländische und internationale Bedienstete**),
9. Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (**Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr**) oder
10. den §§ 232, 232a Absatz 1 bis 5, den §§ 232b bis 233a des Strafgesetzbuches (**Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung**).

Einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße im Sinne des Absatzes 1 stehen eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich.

- 2) er seinen **Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung** nachgekommen ist und keine anderslautende rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde (§ 123 Abs. 4 Nr. 1 GWB).

- ☐ dass für ihn ein Ausschlussgrund gemäß § 123 GWB vorliegt, der Erklärende jedoch Maßnahmen zur Selbstreinigung ergriffen hat, durch die für ihn die Zuverlässigkeit wieder hergestellt wurde. (Untenstehenden Hinweis beachten!)

Erklärung nach § 124 GWB

Der oben genannte Erklärende bestätigt*,

(* zutreffendes ankreuzen)

- ☐ dass für ihn kein Ausschlussgrund nach § 124 GWB vorliegt, d.h. dass folgende Tatbestände für ihn nicht zutreffen:

1. das Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich gegen **geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen** verstoßen hat,
2. das Unternehmen **zahlungsunfähig ist**, über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,
3. das Unternehmen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine **schwere Verfehlung begangen hat**, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird; § 123 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden,
4. der öffentliche Auftraggeber über hinreichende Anhaltspunkte dafür verfügt, dass das Unternehmen **mit anderen Unternehmen Vereinbarungen getroffen** oder Verhaltensweisen aufeinander abgestimmt hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,
5. ein **Interessenkonflikt** bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte und der durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam beseitigt werden kann,
6. eine **Wettbewerbsverzerrung** daraus resultiert, dass das Unternehmen bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war, und diese Wettbewerbsverzerrung nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen beseitigt werden kann,



7. das Unternehmen eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren **öffentlichen Auftrags** oder Konzessionsvertrags **erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat** und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat,
8. das Unternehmen in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine **schwerwiegende Täuschung** begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln, oder
9. das Unternehmen
 - a) versucht hat, die **Entscheidungsfindung** des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise **zu beeinflussen**,
 - b) versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es **unzulässige Vorteile** beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder
 - c) **fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat**, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln.

§ 21 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, § 98c des Aufenthaltsgesetzes, § 19 des Mindestlohngesetzes und § 21 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes bleiben unberührt.

- ☐ dass für ihn ein Ausschlussgrund gemäß § 124 GWB vorliegt, der Erklärende jedoch Maßnahmen zur Selbstreinigung ergriffen hat, durch die für ihn die Zuverlässigkeit wiederhergestellt wurde. (Untenstehenden Hinweis beachten!)

Erklärung nach § 21 AentG, § 98c AufenthG, § 19 MiLoG, § 21 SchwarzArbG

Der oben genannte Erklärende bestätigt*,

(* zutreffendes ankreuzen)

- ☐ dass für ihn kein Ausschlussgrund gemäß § 21 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, § 98c des Aufenthaltsgesetzes, § 19 des Mindestlohngesetzes und § 21 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes vorliegt.
- ☐ dass für ihn ein Ausschlussgrund gemäß § 21 AentG, § 98c AufenthG, § 19 MiLoG und/oder § 21 SchwarzArbG vorliegt, der Erklärende jedoch Maßnahmen zur Selbstreinigung ergriffen hat, durch die für ihn die Zuverlässigkeit wiederhergestellt wurde. (Untenstehenden Hinweis beachten!)

Ort: _____ Datum: _____ Name: _____

Hinweis bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes

In diesem Fall hat der Erklärende nachzuweisen, dass er einen Ausgleich für jeden durch eine Straftat oder Fehlverhalten verursachten Schaden gezahlt oder sich zur Zahlung eines Ausgleichs verpflichtet hat, die Tatsachen und Umstände umfassend durch eine aktive Zusammenarbeit mit dem Ermittlungsbehörden geklärt und konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen ergriffen hat, die geeignet sind, weitere Straftaten oder Verfehlungen zu vermeiden oder die Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung vorgenommen oder sich zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen, Säumnis- und Strafzuschlägen verpflichtet hat.

Dieser Nachweis ist zusammen mit der Eigenerklärung der Bewerbung bzw. dem Angebot beizufügen.